



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Bericht und Antrag

an den Grossen Stadtrat von Luzern
vom 16. Januar 2019 (StB 22)

B+A 4/2019

Verein Südpol Gebrauchslleihe- und Subventionsvertrag mit Leistungskomponente

1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2022

**Vom Grossen Stadtrat mit
zwei Protokollbemerkungen
beschlossen am 21. März 2019.
(Definitiver Beschluss des Grossen Stadt-
rates am Schluss dieses Dokuments)**

Bezug zur Gemeindestrategie 2019–2028 und zum Legislaturprogramm 2019–2021

Strategischer Schwerpunkt gemäss Gemeindestrategie

Kulturstandort gezielt weiterentwickeln

Leitsatz: Die Stadt Luzern entwickelt ihr qualitativ hochstehendes, vielfältiges Kulturangebot weiter und festigt so ihre Position als Kulturstandort mit nationaler und internationaler Ausstrahlung.

Legislaturgrundsätze und -ziele gemäss Legislaturprogramm

Allgemeine Verwaltung

Legislaturgrundsatz L7

In der Stadt Luzern wird eine friedliche Koexistenz der unterschiedlichen Nutzergruppen in den öffentlich zugänglichen Räumen gelebt.

Kultur, Sport und Freizeit

Legislaturziel Z10.1

Die Handlungsfähigkeit bei der Kulturförderung bleibt erhalten, und die Subventionsverträge sind erneuert.

Legislaturziel Z10.2

Die darstellenden Künste verfügen über eine zeitgemässe Infrastruktur. Auf dem Ergebnis der Testplanung startet die Stadt Luzern in Kooperation mit dem Kanton und Privaten ein Projekt für ein Neues Luzerner Theater und treibt dieses zielorientiert voran.

Übersicht

Im Kulturbereich unterstützt die Stadt Luzern seit 2001 Luzerner Kulturbetriebe mit Subventionsverträgen. Durch diese vertraglichen Regelungen über mehrere Jahre erhalten die Betriebe die Möglichkeit, längerfristig zu planen und zu arbeiten. Ein fester Bestandteil des Luzerner Kulturlebens wird damit gesichert.

Mit der Einführung des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 (FHGG; SRL Nr. 160) setzt jede Ausgabe eine Rechtsgrundlage, einen Budgetkredit und eine Ausgabenbewilligung voraus. Mehrjährige Verpflichtungen sind mit einem Budgetvorbehalt zu versehen, um zu vermeiden, dass eine budgetmässige Gebundenheit vorliegt.

Die letzte Subventionsperiode dauerte vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2018, weil die Stadt Luzern per 1. Januar 2019 das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) eingeführt hat. Die neue Subventionsperiode läuft über vier Jahre vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2022.

Die Verhandlungen mit dem Verein Südpol zum neuen Vertrag (Gebrauchslleihe- und Subventionsvertrag) wurden Anfang 2018 in Angriff genommen. Mitte Jahr wurden die Verhandlungen unterbrochen wegen personeller Wechsel im Vorstand des Vereins Südpol. Deshalb konnte der Gebrauchslleihe- und Subventionsvertrag nicht gleichzeitig mit den anderen Verträgen im Kultur- und Sportbereich verhandelt werden (vgl. B+A 24/2018 vom 17. Oktober 2018).

Der neu formierte Vorstand überarbeitete das Betriebskonzept des Südpols. Dies geschah unter Einbezug der freien Szene und Vertretenden verschiedener Dachverbände (T., IG Kultur usw.). Der Stadtrat wartete diesen Prozess ab, um die Verhandlungen wieder aufnehmen zu können. Der neue Vertrag basiert auf dem Vertrag von 2016–2018. Im vorliegenden Vertrag wurde die Zweckbindung der Mittel für die lokale und regionale freie Szene gefestigt und die Leistungsziele präzisiert.

Der Gebrauchslleihe- und Subventionsvertrag mit Leistungskomponente wird rückwirkend auf den 1. Januar 2019 in Kraft treten und bis zum 31. Dezember 2022 gelten. Die Vertragssumme beträgt Fr. 1'194'027.40 jährlich (für die gesamte Vertragsdauer Fr. 4'776'109.60). Damit entspricht die Vertragsdauer der Laufzeit der bestehenden Subventionsverträge im Kultur- und Sportbereich.

Der Kulturbetrieb Südpol ist Produktionsort für die freie Szene. D. h., der Südpol unterstützt die Kunstschaffenden durch den ganzen Produktionsprozess bis hin zur Vermarktung. Dadurch fördert der Südpol die Professionalisierung der freien Szene. Der Südpol bietet aber auch Raum für Entwicklung und künstlerische Experimente, die den Kunstschaffenden und auch einem interessierten Publikum zugutekommen. Dadurch unterscheidet sich der Südpol von anderen Kulturbetrieben in Luzern und der Zentralschweiz und nimmt eine einzigartige Position ein als Produktions- und Aufführungsort. Seine Stellung soll in Übereinstimmung mit der Kultur-Agenda 2020 (B+A 1/2014 vom 5. Februar 2014) weiterhin gesichert und gefestigt werden.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Ausgangslage	5
1.1 Bisherige Vereinbarungen mit dem Verein Südpol	5
1.2 Beiträge der Stadt Luzern an den Kulturbetrieb Südpol	6
1.3 Der Kulturbetrieb Südpol in den letzten zehn Jahren	6
2 Aktuelle Herausforderungen	7
2.1 Angebot und Publikum	7
2.2 Strategieprozess	8
2.3 Erneuerung im Sommer 2018	8
3 Strategische und operative Rolle: Vorstandsarbeit und Betrieb	9
4 Das neue Betriebskonzept	10
5 Subventionsperiode ab 2019	11
5.1 Erläuterungen zum Vertrag	11
5.2 Betriebsrechnung und Finanzplan	13
5.3 Budgetloser Zustand 2019	13
6 Positionierung und Ausblick	14
7 Kreditrecht und zu belastendes Konto	15
7.1 Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2)	15
7.2 Ausgabenhöhe	15
8 Antrag	16
 Anhang	
Gebrauchslleihe- und Subventionsvertrag mit Leistungskomponente Verein Südpol Luzern	

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Ausgangslage

1.1 Bisherige Vereinbarungen mit dem Verein Südpol

Der Betrieb des neuen Kulturzentrums auf dem Areal des ehemaligen Schlachthofes an der Arsenalstrasse in Kriens, welches in den Jahren 2006/2007 errichtet wurde, wurde von der Stadt Luzern ausgeschrieben. Der Ausschreibung des Kulturbetriebes gingen diverse Gespräche und Workshops mit der Kulturszene voraus, um deren Bedürfnisse in der Ausschreibung adäquat abzubilden. Ein Hauptfokus lag dabei auf der Tatsache, dass das Kulturzentrum Boa nach 2008 nicht weitergeführt werden konnte. Zusätzlich wurden ein geeignetes Raumangebot für die freie Theater- und Tanzszene und ein allgemein zugänglicher Gastronomiebetrieb geschaffen.

Gesucht wurde ein Konzept, welches grundsätzlich neugierige, kulturell interessierte Menschen ansprechen sollte, die insbesondere an zeitgenössischen, avantgardistischen und in diesem Sinne nicht etablierten Kulturformen interessiert sind. Party- und Ausgehkultur sollten jedoch ebenfalls ihren Platz haben.

Gefordert waren Vorschläge für eine Betriebsorganisation und eine Trägerschaftsform, die transparent ist, betriebswirtschaftliche und künstlerische Aspekte verbindet und mit den vorhandenen Mitteln sorgfältig und zielorientiert umgeht. Die Zuschlagskriterien hatten ein Betriebskonzept (Zielpublikum, Positionierung, Programmierung, Trägerschaft usw.), einen Businessplan (Budget und Organisation) sowie einen Nachweis der Kenntnis der freien Luzerner Kulturszene zum Inhalt.

Basierend auf dem Konzept vom 26. April 2007 erhielt das Projektteam «Südpol» den Zuschlag der Stadt Luzern zur Führung des Kulturbetriebs Südpol. Mit dem Gebrauchsleihe- und Subventionsvertrag vom Februar 2008 wurde der am 2. Juli 2007 gegründete «Verein Südpol Luzern» von der Stadt Luzern beauftragt, in den Räumlichkeiten an der Arsenalstrasse gestützt auf das siegreiche Konzept einen öffentlich zugänglichen Kulturbetrieb im Bereich der darstellenden Künste zu betreiben.

Der Subventionsvertrag war auf vier Jahre bis zum 31. Dezember 2011 befristet. Mit Stadtratsbeschluss 451 vom 18. Mai 2011 wurde die damals geltende Subventionsvereinbarung bis Ende 2013 und mit Stadtratsbeschluss 525 vom 10. Juli 2013 bis Ende 2014 verlängert. Für 2015 wurde der Beitrag als Budgetkredit eingestellt. Der Gebrauchsleihevertrag wurde zwei Mal jeweils um ein Jahr verlängert und ist am 31. Dezember 2013 ausgelaufen.

Schliesslich wurde mit B+A 36/2015 vom 2. Dezember 2015 der Gebrauchsleihe- und Subventionsvertrag bis Ende 2018 neu abgeschlossen. Der Vertrag, welcher in die Kompetenz des Grossen Stadtrates fällt, wurde neu denjenigen des Zweckverbandes Grosse Kulturbetriebe angepasst, d. h.,

zur Definition und Evaluation von Leistungszielen wurde die Balanced-Scorecard-Methode angewendet.¹

1.2 Beiträge der Stadt Luzern an den Kulturbetrieb Südpol

Jahr	Grundlage	Beschreibung	Beitrag (jährlich)
2008–2011	B+A 37/2005	Jährlicher Strukturbeitrag aus Laufender Rechnung	Fr. 600'000.– (indexiert)
2012–2013	StB 451/2011	Verlängerung Gebrauchsleihe und Subventionsvereinbarung bis 31. Dezember 2013	Fr. 600'000.– (indexiert)
2014	StB 525/2013	Verlängerung Subventionsvereinbarung bis 31. Dezember 2014	Fr. 600'000.– (indexiert)
2015	Budget 2015	Erhöhung Beitrag auf Fr. 705'300.–	Fr. 705'300.– (indexiert)
2016–2018	B+A 36/2015	Gebrauchsleihe inkl. Subventionsvereinbarung: Erhöhung auf Fr. 755'300.– aus der Laufenden Rechnung und Fr. 250'000.– aus dem Fonds K und S	Fr. 755'300.– (indexiert) Fr. 250'000.– (Total Fr. 1'005'300.–)
2019–2022	Antrag	Gebrauchsleihe inkl. Subventionsvereinbarung für vier Jahre (gleichbleibend wie in der Periode 2016–2018)	Fr. 755'300.– (indexiert) Fr. 250'000.– (Total Fr. 1'005'300.–) Einnahmeverzicht pro Jahr: Fr. 188'727.40

Der Einnahmeverzicht errechnet sich aus dem Wert der Gebrauchsleihe (Fr. 178'727.40) und den Unterhaltskosten (Fr. 10'000.–).

1.3 Der Kulturbetrieb Südpol in den letzten zehn Jahren

Der Kulturbetrieb Südpol startete nicht nur unter günstigen Voraussetzungen. Ein Teil der Luzerner Kulturszene stand dem Haus von Beginn an eher kritisch gegenüber: Nachdem das in einem Wohnquartier gelegene, alternative Kulturhaus Boa nicht mehr weiterbetrieben werden konnte, war der Kulturbetrieb Südpol von Anfang an eine Nachfolgeinstitution, die nicht nur auf Akzeptanz stiess. Dies auch, weil das aus der Ausschreibung siegreich hervorgegangene Konzept strukturell, finanziell und organisatorisch grosse Unterschiede zur seinerzeitigen Boa aufwies.

Der Kulturbetrieb Südpol startete gut und konnte nach seiner Eröffnung im Jahr 2008 in seinen ersten Jahren Erfolge feiern. Unter der Leitung des heutigen Direktors der Schweizer Kulturstiftung Pro Helvetia, Philippe Bischof, gelang es in der Aufbau- und Pionierphase, innovative Formate zu lancieren, neue Förderplattformen für die regionale Tanz- und Theaterszene zu implementieren und einen kontinuierlichen Veranstaltungsbetrieb mit erfreulichen Besucherentwicklung aufzubauen. 2009

¹ Mithilfe der Balanced-Scorecard-Methode werden Leistungsziele und deren Evaluation definiert. Es werden für vier zentrale Perspektiven (Finanzen / Organisation und Prozesse / Besuchende, Veranstaltungen, künstlerisches Niveau / Mitarbeitende und Potenziale) Leistungsziele definiert, sofern diese verhältnismässig und sinnvoll sind und der jeweiligen Sparte entsprechen.

wurde der Kulturbetrieb Südpol auch innerhalb der Kulturszene als Erfolgsgeschichte beschrieben. Die lokale Szene bemängelte jedoch weiterhin das eher international ausgerichtete künstlerische Profil und fand sich im Kulturbetrieb Südpol zu wenig vertreten.

Unter der Leitung von Max Aschenbrenner, Philippe Bischofs Nachfolger, verstärkte der Kulturbetrieb Südpol weiterhin den Fokus auf internationale Gastspiele im Bereich Performance, Tanz und Theater. Die Stücke fanden jedoch wenig Anklang in Luzern. Einzig im Musikbereich konnte das Publikum gehalten werden, bedingt durch die gute lokale Vernetzung.

2013 trat Patrick Müller die Nachfolge von Max Aschenbrenner an. Gleichzeitig wurde eine Doppelspitze als Geschäftsleitung installiert: künstlerische Leitung und betriebliche Leitung. Hausinterne Abläufe und Prozesse wurden überarbeitet, und vor allem der Bistrobetrieb am Mittag wurde weiterentwickelt.

Die Forderung nach einer stärkeren regionalen Ausrichtung blieb seitens der lokalen Szene auch unter Patrick Müller bestehen und fand schliesslich im Subventionsvertrag 2016–2018 ihren Niederschlag. Die Stadt Luzern erhöhte ihren jährlichen Beitrag von Fr. 705'300.– auf Fr. 1'005'300.– und ermöglichte dem Kulturbetrieb Südpol dadurch einen grösseren finanziellen Spielraum. Diese Mittel standen der Stadt aufgrund der mit dem Kanton Luzern im Rahmen der Kultur-Agenda 2020 vereinbarten weiteren finanziellen Entlastung über den Zweckverband Grosse Kulturbetriebe zur Verfügung. Die zusätzlichen Mittel sollten gemäss dem Subventionsvertrag für Produktionen und Projekte der lokalen bzw. regionalen freien Szene eingesetzt werden.

2 Aktuelle Herausforderungen

2.1 Angebot und Publikum

In den letzten Jahren hat sich die Kulturlandschaft weiterentwickelt. Das Ausgehverhalten ist volatiler geworden. Vor allem im Musikbereich sind einige neue unabhängige Räume, teilweise in Kombination mit Gastronomiebetrieben, sogenannte Clubs, entstanden, welche an den Wochenenden Konzerte und Clubnächte veranstalten. Diese stehen in direkter Konkurrenz zum Kulturbetrieb Südpol, wo die Auseinandersetzung mit künstlerischer Produktion im Vordergrund steht.

Seit 2015 sind die Besucherzahlen leicht zurückgegangen. Ein verstärkter Fokus auf den Gastronomiebetrieb mit externen Vermietungen ermöglichte das Halten der Besucherzahlen auf dem Niveau der Vorjahre.

Anzahl Veranstaltungen der Jahre 2016 und 2017

Programm	2016	2017
Tanz/Theater	106	86
Musik/Konzerte	59	78
Clubnacht	22	37
Diverse	27	15
Private Vermietungen	92	86
Total Veranstaltungen	306	302

Besuchende kulturelle Veranstaltungen	35'000	28'000
Besuchende Gastronomie (inkl. Vermietungen)	25'800	29'855
Total Anzahl Besuchende	60'800	57'855

2.2 Strategieprozess

In der Wahrnehmung der lokalen Szene und der Besuchenden scheint der Kulturbetrieb Südpol seine Positionierung immer noch zu suchen. Ab 2017 initiierte der Vorstand deshalb einen Strategieprozess.

Im April 2017 trat Roman Steiner nach neun Jahren als Präsident zurück. Ein Jahr später konnte Luzi Meyer zum Präsidenten des Vorstandes gewählt werden. Ferner wurde der Vorstand durch neue Mitglieder ergänzt.

Dieser neu aufgestellte Vorstand führte den Strategieprozess weiter. In diesem Zusammenhang zeigte sich, dass die Vorstellungen zur Ausrichtung des Hauses bei den für den Betrieb Verantwortlichen nicht mit den Ideen des Vorstandes übereinstimmten. Gleichzeitig entschied sich Patrick Müller, den Kulturbetrieb Südpol nach sechs Jahren auf Ende September 2018 zu verlassen. Dominik Münch, Betriebsleiter seit 2015, kündigte im Sommer 2018 auf Ende 2018.

2.3 Erneuerung im Sommer 2018

Diese im letzten Jahr entstandenen Differenzen zwischen Vereinsvorstand und Geschäftsleitung haben vereins- und vorstandsintern für erhebliche Unruhe gesorgt. Auf Anfang Juli 2018 kündigte der gesamte Vorstand des Vereins Südpol überraschend seinen Rücktritt an. Der Verein und der Kulturbetrieb Südpol standen damit vor einer veritablen Krise.

An der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 5. Juli 2018 wurde beschlossen, vorerst bis Ende August 2018 zuzuwarten, um bis Ende August einen neuen Vorstand zusammenzustellen. In den darauffolgenden Wochen haben sich Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Sparten zusammengesetzt, um neue Vorstandsmitglieder zu finden. An der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 29. August 2018 wurden folgende Personen gewählt:

- Marc Schwegler, Präsident, freischaffender Veranstalter, Publizist und Autor;
- Selina Beghetto, Vertreterin Tanz;
- Nina Laky, Projektkoordinatorin, freie Journalistin;
- Samuel Konrad, Journalist, Vertreter Musik;
- Patrik Zumbühl, Steinbildhauer und Künstler;
- Thomas Duss, selbstständiger Unternehmer;
- Ursula Hildebrand, Vertreterin Theater (seit 31. Oktober 2018).

Die Vakanzen in der Geschäftsleitung wurden temporär besetzt mit Personen aus Betrieb und Vorstand, damit das Programm der laufenden Saison umgesetzt und die Planung der nächsten Saison (2019/2020) in Angriff genommen werden konnte. Die vakanten Stellen wurden nach Erarbeiten des Betriebskonzeptes im November 2018 ausgeschrieben. Mit der Neubesetzung der Stellen sollte wieder der Normalzustand eintreten.

3 Strategische und operative Rolle: Vorstandsarbeit und Betrieb

Vertragspartnerin der Stadt und für die strategische Führung verantwortlich war und ist der Vorstand des Vereins Südpol, der sich in den Aufbau- und Konsolidierungsjahren von 2008 bis heute laufend verändert und erneuert hat. Der Verein selber blieb bis zum Sommer 2018 eher mitgliederschwach – der Verein verstand sich weniger als Basisorganisation und Freundeskreis, sondern fokussierte seine Rolle als oberstes Führungsorgan für den Kulturbetrieb.

Der unerwartete Rücktritt des Vorstandes im Juli 2018 brachte eine länger schwelende Problematik ans Licht. Dabei geht es um die Fragen, wie Vorstandsarbeit definiert und wie ein Kulturbetrieb organisiert und positioniert wird.

Die Vorstandsarbeit im Verein Südpol wurde über die Jahre hinweg unterschiedlich interpretiert. Seitens des Betriebes führte dies wohl auch zu Unklarheiten in Bezug auf Rollen und Aufgaben. Mit dem 2017 initiierten Strategieprozess wurde das Ziel verfolgt, Rollen und Strukturen zu klären.

Der bis August 2018 amtierende Vorstand verstand seine Rolle explizit als strategisches Führungs- und Aufsichtsgremium und delegierte praktisch alle operativen Belange bzw. Fragen rund um die Betriebsorganisation und -führung. Damit entstand ein sehr selbstständiger Betrieb – die Frage, welche Aufgaben eigentlich dem Vorstand zukommen sollten, kam betriebsintern auf.

Aus künstlerischer und Publikumssicht hatte der Kulturbetrieb Südpol schon seit Längerem einen schweren Stand. Ein Teil der freien Szene fühlte sich nicht unterstützt durch den Kulturbetrieb Südpol und stellte die künstlerische Ausrichtung infrage. Auch führte der starke Fokus auf die Tagesgastronomie (Mittagsbistro) zu grossem Unverständnis. Es fehlte ein Angebot, welches einen adäquaten Rahmen für Kulturveranstaltungen bot.

Die für den Subventionsvertrag zuständige Dienstabteilung Kultur und Sport stand und steht laufend mit den verantwortlichen Personen von Verein und Kulturbetrieb Südpol im Dialog und wies auf die aus ihrer Sicht kritischen Aspekte wie Publikumsentwicklung, Positionierung, Einbezug der freien Theater- und Tanzszenen sowie Rolle der Gastronomie hin. Es war die Absicht der Stadt Luzern, mit einem neuen Subventionsvertrag wieder ein klares Bekenntnis zur lokalen und regionalen Szene einzuholen und den Fokus wieder auf den Kulturbetrieb zu legen. Auch in der Krisenzeit von Sommer 2018 standen die Verantwortlichen der Stadt Luzern in einem intensiven Kontakt mit verschiedenen Akteurinnen und Akteuren und Interessengruppen rund um den Südpol. Alle, die darum baten, wurden angehört. Es fanden zahlreiche Gespräche, Treffen und Informationstermine statt. Die Stadt Luzern verfolgte das primäre Ziel, mitzuhelfen, damit konstruktive Kräfte, die den Kulturbetrieb Südpol in die Zukunft führen wollen, bereit waren, Verantwortung zu übernehmen.

4 Das neue Betriebskonzept

Der im August 2018 neu gewählte Vorstand hat sich den Herausforderungen gestellt, um mit grossem Engagement den Kulturbetrieb Südpol in eine fruchtbare Zukunft zu führen.

Der Vorstand setzte sich zum Ziel, unter Einbezug möglichst aller Interessenvertretungen und einer möglichst breiten Basis, das Betriebskonzept zu überarbeiten. Zur Diskussion standen die Art der Betriebsführung, die künstlerische Ausrichtung, künstlerische Schwerpunkte und deren Umsetzung. Damit sollte eine Grundlage für die Verhandlungen betreffend Gebrauchsleihe- und Subventionsvertrag mit der Stadt Luzern gelegt und die strategischen Leitlinien für das Haus definiert werden. Dem Vorstand war es ein Anliegen, dieses Konzept trotz engem Zeitplan und unter Beteiligung der hiesigen Kulturszene rasch zu entwickeln, um möglichst bald wieder einen regulären Betrieb führen zu können.

An zwei Workshop-Tagungen wurden mit eingeladenen Gästen und interessierten Vereinsmitgliedern die zentralen inhaltlichen und strukturellen Leitplanken für den Kulturbetrieb Südpol diskutiert. Vertretende der Stadt Luzern hatten bewusst nicht an den Workshops teilgenommen. Die im Rahmen der Workshops gewonnenen Erkenntnisse hat der Vorstand zusammengetragen und bezüglich ihrer Konsensfähigkeit in Bezug auf die zentralen Anspruchsgruppen des Hauses überprüft.

Das Betriebskonzept enthält eine Analyse der bisherigen zehn Betriebsjahre, deren Resultate in die neue Betriebsstruktur eingeflossen sind. Es wurden Gespräche geführt mit Experten und Expertinnen. Der Vorstand liess sich von einer externen Fachperson begleiten, die ihn bezüglich Vorgehen für die Implementierung der neuen Betriebsstruktur beraten hat. Eine Vertreterin der lokalen freien Theaterszene, Ursula Hildebrand, hat zudem die Entwicklung des vorliegenden Betriebskonzeptes begleitet. Sie wurde am 31. Oktober 2018 in den Vorstand gewählt.

Der Prozess zur Überarbeitung des Betriebskonzeptes wird aus Sicht des Stadtrates als wichtig erachtet und hat im Verein Südpol, aber auch bei den Nutzenden zu einer kritischen Hinterfragung in künstlerischer und in betrieblicher Hinsicht geführt. Der Einbezug von Interessenvertreterinnen und -vertretern soll zu einer Stärkung des Kulturbetriebs Südpol durch die lokale Szene führen und somit die gewünschte Verankerung in der Basis stärken.

Im Folgenden sind wesentliche Punkte aus dem Betriebskonzept vom 24. Oktober 2018 aufgeführt:

a) Profil und Ausrichtung

- *Der Südpol steht weiterhin für die Förderung von professionellem Kulturschaffen in allen Sparten.*
- *Das Haus und der Verein setzen bei der Entscheidungsfindung und Programmation auf Partizipation und Kooperation.*
- *Der Südpol richtet sich an ein Publikum, das an zeitgenössischen, experimentellen Produktionen und Veranstaltungen interessiert ist – aber auch an breitere, populärere Formate und Inhalte.*

b) Trägerschaft und Organisation

Träger des Hauses bleibt weiterhin der Verein Südpol. Der Vorstand des Vereins Südpol bekennt sich zu seiner Verantwortung für die Publikums- und Aufbauarbeit für das Haus. Er ermöglicht den Vereinsmitgliedern aktiv die Teilhabe bei strategischen und operativen Entscheiden. Der Vorstand des Vereins Südpol stellt auch künftig die operativ Verantwortlichen ein. Konkret besetzt er eine Leitung Betriebsbüro, die in der Hauptverantwortung sämtliche betrieblichen Prozesse steuert und

das HR-Management des Gesamtbetriebs übernimmt. Er besetzt ebenfalls ein künstlerisch-inhaltlich tätiges Gremium, das sämtliche programmatorischen Belange verantwortet. Der Vorstand geht in Bezug auf die Pensen weiterhin von den bisher veranschlagten 19 Vollzeitstellen (total 1910 Stellenprozente) aus, die jedoch teilweise neu verteilt werden. Für den Bereich Gastronomie schwebt dem Vorstand eine grundsätzliche Neuorganisation vor, die mit einer ebenfalls noch neu zu schaffenden Stelle geplant und mittelfristig implementiert werden soll.

Das neue Konzept stellt eine Öffnung des Südpols dar, hin zu einem grösseren, lokalen und regionalen Publikum.

c) *Programmation und Kulturbetrieb*

Die künstlerische und inhaltliche Gesamtverantwortung trägt künftig ein Gremium, das im Konsens Inhalte und Programm als Hauptprozesse des Betriebs gestaltet. Seine Mitglieder sind befristet angestellt: Ihre Anstellung ist jeweils an die Subventionsperiode gekoppelt.

Dem Gremium obliegt die Planung und Durchführung sämtlicher künstlerischer und programmatischer Projekte.

d) *Leitung Betriebsbüro*

Das Betriebsbüro ist zuständig für sämtliche für Programm und Inhalte nötigen Supportprozesse.

Dem Betriebsbüro unterstehen die Leitung Administration, Leitung Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit, Leitung Technik sowie die Leitung Gastronomie.

Der Vorstand des Südpols ist überzeugt vom Modell und sieht darin für die Agilität und Selbstorganisation des Betriebs entscheidende Vorteile. Mit der für die Supportprozesse im Haus implementierten Leitung Betriebsbüro sowie klaren Zielvorgaben und Rahmenbedingungen sieht der Vorstand zudem die Verantwortlichkeiten klar geregelt und die Schnittstellen für den Betrieb des Hauses definiert.

5 Subventionsperiode ab 2019

5.1 Erläuterungen zum Vertrag

Aufgrund der unter Punkt 2 beschriebenen Veränderungen hat der Stadtrat die Überarbeitung des neuen Betriebskonzeptes abgewartet, um den Subventionsvertrag neu auszuhandeln.

Der breite Einbezug zahlreicher Interessengruppen rund um den Südpol findet seinen deutlichen Niederschlag im Betriebskonzept, im Bereich Programmation und Kulturbetrieb. Der Kulturbetrieb Südpol setzt darin auf ein Gremium, welches Programm und Projekte in strategischen Partnerschaften realisiert und damit nicht nur den Einbezug der Szene, sondern auch die Akzeptanz durch die Szene fördert.

Das im Rahmen des Betriebskonzeptes entwickelte Führungsmodell, das sehr stark partizipativ angelegt ist und eine flache, nicht hierarchische Organisation mit sich bringt, birgt aus Sicht des Stadtrates Chancen und Risiken. Die Zeit wird zeigen, ob es sich bewährt.

Der Stadtrat ist sich bewusst, dass das vorgeschlagene Führungsmodell anspruchsvoll ist. Gegenüber dem Vorstand des Südpols wurden diese Bedenken auch geäussert. Der Stadtrat ist der Auffassung, dass es in der aktuellen Situation wichtig und richtig ist, den Versuch zu wagen und entsprechende Erfahrungen zu gewinnen. Spätere Anpassungen anhand gemachter Erfahrungen sind unabhängig vom Vertrag mit der Stadt möglich, da diese – wie bei anderen Vertragsverhältnissen mit subventionierten Betrieben im Kultur- oder Sportbereich – das Führungsmodell nicht vorgibt.

Der Auftrag, der mit dem Beitrag der Stadt an den Kulturbetrieb Südpol verbunden ist, beinhaltet die Führung eines öffentlich zugänglichen Kulturbetriebes. Zu den Hauptaktivitäten des Kulturbetriebes gehören eigene Anlässe (Eigenproduktionen, Kollaborationen, Partnerschaften, Veranstaltungshilfen und andere Zusammenarbeitsformen), Co-Produktionen und Gastspiele. Dies kann die Unterstützung von Künstlerinnen und Künstlern im gesamten Produktionsprozess beinhalten: von der Konzeptionierung, der technischen und künstlerischen Begleitung bis hin zur Vermarktung.

Der Kulturbetrieb Südpol bewegt sich in einem nationalen Netzwerk von vergleichbaren Partnerbetrieben, das den hier produzierenden Akteuren zugutekommt. Eine grosse Bedeutung wird der Unterstützung regionaler Künstlerinnen und Künstler beigemessen. Fr. 305'000.– sind zweckgebunden für verschiedene Formen der Zusammenarbeit mit und im Interesse der lokalen und regionalen freien Szene einzusetzen, namentlich für Co-Produktionen und dergleichen. Im ablaufenden Vertrag wurde die Zweckbindung definiert für lokale und nationale Produktionen und Co-Produktionen. Wesentliche Änderungen im neuen Vertrag sind die Formulierung zur Form der Kooperation sowie der starke Fokus auf lokale und regionale Kunstschaaffende. Auch soll die Rechnungslegung so gestaltet sein, dass die geforderte Zweckbindung nachweisbar ist (vgl. Anhang Punkt 13.2., Zweckbindung der Mittel).

Als Ergänzung zu den Kulturveranstaltungen bietet der Kulturbetrieb Südpol Gastronomieleistungen an. Die Gastronomie schafft ansprechende Rahmenbedingungen als Treffpunkt für Kulturschaaffende und Publikum. Die Gastronomieleistungen sind selbsttragend und leisten einen Beitrag zur Querfinanzierung der Kulturveranstaltungen.

Auch kommerzielle Vermietungen sollen möglich sein, jedoch ohne den Kulturbetrieb zu beeinträchtigen oder infrage zu stellen.

Wie schon in den Vorjahren sind die Gebrauchsleihe und die Subventionsvereinbarung aneinandergelockt und haben dieselbe Vertragsdauer. Inhalt der Gebrauchsleihe ist die Zurverfügungstellung des Gebäudes vor dem Hintergrund der Erfüllung des kulturellen Auftrages. Die bestehende Praxis hat sich bewährt, weshalb die Zusammenarbeit mit dem Verein Südpol im selben Rahmen weitergeführt werden soll.

Der Gebrauchsleihe- und Subventionsvertrag mit Leistungskomponente wird rückwirkend auf den 1. Januar 2019 in Kraft treten und bis zum 31. Dezember 2022 gelten. Auch dieser Vertrag unterliegt dem Budgetvorbehalt. Damit entspricht die Vertragsdauer der Laufzeit der bestehenden Subventionsverträge im Kultur- und Sportbereich. Für die neue Subventionsperiode ist keine Beitragserhöhung vorgesehen.

5.2 Betriebsrechnung und Finanzplan

Für das Jahr 2018 wird ein Verlust von Fr. 73'900.– prognostiziert. Der Verlust wird gedeckt über die Auflösung von Rückstellungen. Aktuell weist der Verein Südpol in der Bilanz über Fr. 173'000.– Rückstellungen aus (Technik: Fr. 111'000.– und Gastro: Fr. 62'000.–).

Diese Massnahme ist gerechtfertigt unter der Prämisse, dass 2019 keine grossen Anschaffungen anstehen und neue Rückstellungen gebildet werden können.

Die Finanzplanung bis 2022 weist eine stabile Finanzsituation aus.

Aufwände	Rechnung 2017	Prognose 2018	Budget 2019	Finanzplanung		
	Gemäss Jahresbericht	(Stand Nov 18)	(provisorisch)	2020	2021	2022
Direkter Aufwand Kulturbetrieb	437'677	372'000				
<i>Koproduktionen Konzerte/Club</i>			125'000	125'000	130'000	130'000
<i>Koproduktionen Tanz/Performance</i>			125'000	125'000	130'000	130'000
<i>Koproduktionen Theater/Performance</i>			125'000	125'000	130'000	130'000
Direkter Aufwand Gastrobetrieb	318'252	260'000	310'000	327'050	343'403	343'403
Bruttolöhne (inkl. Freelancer)	1'221'827	1'265'000	1'163'000	1'198'000	1'198'000	1'198'000
Miet- und Unterhaltsaufwand	168'848	150'000	180'000	207'000	207'000	207'000
Versicherungen	14'597	10'200	10'000	10'000	10'000	10'000
Verwaltungsaufwand	25'582	30'000	35'000	35'000	35'000	35'000
Kommunikation	44'844	50'000	50'000	60'000	65'000	65'000
Finanzaufwand	2'017	3'000	3'000	3'000	3'000	3'000
Abschreibungen	20'061	20'000	15'000	25'000	25'000	25'000
Rückstellungen	-44'000		25'000	15'000	25'000	25'000
Aufwände Betriebskonzept		30'000				
Total Aufwände	2'209'705	2'190'200	2'166'000	2'255'050	2'301'403	2'301'403
Erträge	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Beitrag Stadt Luzern	-1'005'300	-1'005'300	-1'005'300	-1'005'300	-1'005'300	-1'005'300
Stadt Luzern Betriebskonzept		-30'000	0			
Beitrag RKK	-67'500	-67'500	-67'500	-67'500	-67'500	-67'500
Beitrag Kanton Luzern		0	0			
Weitere Stiftungen	-59'278	-38'500	-40'000	-60'000	-60'000	-60'000
Private Beiträge / MG Beiträge	-8'150	-4'000	-4'000	-4'500	-5'000	-5'500
Veranstaltungen	-103'895	-120'000	-145'000	-159'500	-170'450	-170'450
Gastro / Bar	-792'448	-720'000	-790'000	-834'013	-875'713	-875'713
Vermietungen	-217'387	-170'000	-160'000	-170'000	-165'000	-165'000
MwStr / Ertragsminderungen	43'196	39'000	45'000	45'500	46'500	47'000
Total Erträge	-2'210'762	-2'116'300	-2'166'800	-2'255'313	-2'302'463	-2'302'463
Gewinn/Verlust	-1'057	73'900	-800	-263	-1'061	-1'061

5.3 Budgetloser Zustand 2019

Die Stadt Luzern begann das neue Jahr ohne ein rechtskräftiges Budget. Es können somit nur Zahlungen getätigt werden, sofern es sich um unerlässliche Ausgaben für die ordentliche und wirtschaftliche Verwaltungstätigkeit der Stadt handelt. Dieser Zustand wird bis mindestens zum Abstimmungstermin vom 31. März 2019 andauern.

Der Stadtrat hat beschlossen, eine Überbrückungsfinanzierung für betroffene Kulturinstitutionen mit Liquiditätsempfassen zulasten des Fonds zur allgemeinen Förderung von Kultur und Sport vorzunehmen. Bei Vorliegen eines rechtskräftigen Budgets 2019 werden die entsprechenden Budgetpositionen 2019 um diese Beiträge gekürzt.

In den Vorjahren konnte der Südpol einen ersten Teil der Subvention (Fr. 250'000.–) bereits im Januar abrufen. Als Konsequenz aus dem budgetlosen Zustand bekundete der Verein Südpol Anfang Jahr

einen Liquiditätsengpass und stellte an die Stadt ein Gesuch zu dessen Überbrückung, welches der Stadtrat in seiner Kompetenz bewilligte.

6 Positionierung und Ausblick

Im Rahmen des B+A 27/2004 vom 14. Juli 2004 (Planungskredit Kulturwerkplatz Luzern–Süd) wurde eine Nutzungsevaluation vorgenommen. An dieser Evaluation nahmen u. a. folgende Gruppierungen teil: IKU Boa, Betriebsgruppe Boa, Forum Freies Theater, Luzerner Spielleute, IG Kultur, Kulturveranstalter und Kulturhäuser sowie Boa-Publikum. Zuoberst standen die Forderungen nach einem Mehrspartenbetrieb sowie einem Produktions- und Veranstaltungszentrum für die freie Theaterszene. Der Kulturwerkplatz Luzern-Süd sollte zu einem vollwertigen Ersatz für das damalige Kulturzentrum Boa werden. Dass der Kulturbetrieb Südpol heute mehr als nur ein Ersatz für die Boa ist, beweisen die letzten zehn Jahre.

Der Kulturbetrieb Südpol ist ein professionell geführter Produktionsort für die freie Szene. D. h., der Südpol unterstützt die Kunstschaffenden durch den ganzen Produktionsprozess bis hin zur Vermarktung. Dadurch fördert der Südpol die Entwicklung der freien Szene bis hin zu einer Professionalisierung, die ihren Niederschlag darin findet, dass Luzerner Kunstschaffende vermehrt auch national auftreten können und eingebunden sind in ein nationales Netzwerk. Damit erfüllt der Südpol im Wesentlichen die 2004 formulierten Forderungen der Institutionen.

Der Südpol bietet aber auch Raum für Entwicklung und künstlerische Experimente, die den Kunstschaffenden und auch einem interessierten Publikum zugutekommen. Dadurch unterscheidet sich der Südpol von anderen Kulturbetrieben in Luzern und in der Zentralschweiz und nimmt eine einzigartige Position als Produktions- und Aufführungsort ein.

Der Kulturbetrieb Südpol, von vielen als in der Peripherie angesiedeltes Kulturhaus angesehen, wird in den nächsten Jahren zum kulturellen Zentrum der Entwicklung Luzern Süd. In seinem Umfeld entstehen der Campus der Hochschule Luzern – Musik und der neue Probesaal des Luzerner Sinfonieorchesters. Mit zum Campus gehören ferner die städtische Musikschule, das Probenhaus des Luzerner Theaters sowie verschiedene Nutzende und Mieter, die Räume stunden- oder tageweise nutzen. Rund um den Campus Südpol wird rege Wohnraum realisiert. Das bisher auf die Kernstadt Luzern fokussierte Publikum wird sich in absehbarer Zeit weiträumiger bewegen, weshalb der Kulturbetrieb Südpol auch in Zukunft am richtigen Ort steht.

Mit seinem Antrag verbindet der Stadtrat die Zuversicht und die Hoffnung, dass es dem aktuell verantwortlichen Vorstand gelingt, in engem Dialog mit der Basis sowie mit den Verantwortlichen für den Betrieb und mit den Mitarbeitenden im Betrieb, den Kulturbetrieb Südpol zu konsolidieren und ihm lokal, regional und national zur gewünschten Ausstrahlung zu verhelfen.

7 Kreditrecht und zu belastendes Konto

7.1 Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2)

Seit 1. Januar 2019 wird das neue kantonale Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) angewendet. Mit dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) wird die Rechnungslegung für die Kantone und Gemeinden gesamtschweizerisch modernisiert und harmonisiert. Budgetkredit (Mittelplanung) und Sonderkredit (Ausgabenbewilligung) sind getrennt. D. h., wenn ein Budgetkredit bewilligt worden ist, dürfen diese Mittel noch nicht automatisch auch ausgegeben werden. Dafür braucht es eine separate Ausgabenbewilligung. Bei mehrjährigen Verpflichtungen ist ein Budgetvorbehalt vorzusehen, um zu vermeiden, dass die Entscheidungsfreiheit des Grossen Stadtrates im Budgetverfahren eingeschränkt wird (budgetmässige Gebundenheit).

Einnahmen und Ausgaben werden in voller Höhe ausgewiesen. Im konkreten Fall wird ebenfalls der Wert der Gebrauchsleihe als Einnahmeverzicht ausgewiesen (vgl. Punkt 7.2). Der Einnahmeverzicht stellt kreditrechtlich eine Ausgabe dar.

7.2 Ausgabenhöhe

Zur Bestimmung der Ausgabenhöhe werden Subventionsbeitrag sowie Einnahmeverzicht berechnet.

Der jährliche Beitrag an den Verein Südpol beträgt:

Fr. 755'300.–	aus der Erfolgsrechnung
Fr. <u>250'000.–</u>	aus dem Fonds K und S, Kulturteil
Fr. 1'005'300.–	Gesamtbeitrag pro Jahr

Der unter HRM2 auszuweisende Einnahmeverzicht wird wie folgt bewertet:

Wert Gebrauchsleihe pro Jahr:	Fr. 178'727.40
Unterhaltskosten der Stadt pro Jahr:	Fr. <u>10'000.00</u>
Einnahmeverzicht pro Jahr	Fr. 188'727.40

Diese Bewertung entspricht den im Rahmen von HRM2 entwickelten Standards der Stadt Luzern.

Das Jahresbetreffnis, Subvention plus Einnahmeverzicht, beträgt somit Fr. 1'194'027.40.

Die Vertragsdauer beträgt vier Jahre. Daraus ergibt sich eine massgebende Höhe der Ausgabe von Fr. 4'776'109.60.

Der für die Bewilligung dieser Ausgabe erforderliche Sonderkredit ist nach § 34 Abs. 2 lit. a des FHGG in Verbindung mit Art. 69 lit. b Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 (GO; sRSL 0.1.1.1.1) vom Grossen Stadtrat zu bewilligen. Der Sonderkredit unterliegt dem fakultativen Referendum (Art. 68 lit. b Ziff. 2 GO).

Institution	Bezeichnung	Kostenträger	Konto
Verein Südpol	Erfolgsrechnung	3158103	3636.008
	Fonds K+S, Kultur	7218000	3636.8005

Der Einnahmeverzicht wird dem Globalbudget der Aufgabe Kultur- und Sportförderung belastet.

8 Antrag

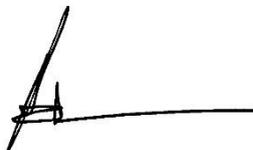
Der Kulturbetrieb Südpol leistet einen wesentlichen Beitrag zum Kultur- und Veranstaltungsangebot. Er spricht unterschiedliche Publika an und deckt unterschiedliche Bedürfnisse ab. Seine Stellung soll in Übereinstimmung mit der Kultur-Agenda 2020 (B+A 1/2014) weiterhin gesichert und gefestigt werden.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen beantragt Ihnen der Stadtrat, für den Abschluss des Gebrauchsleihe- und Subventionsvertrages mit dem Verein Südpol einen Sonderkredit von Fr. 4'776'109.60 zu bewilligen und den Stadtrat zu ermächtigen, den Vertrag für die Subventionsperiode vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2022 zu unterzeichnen. Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 16. Januar 2019



Beat Züsli
Stadtpäsident



Dr. Urs Achermann
Stadtschreiber



Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 4 vom 16. Januar 2019 betreffend

Verein Südpol Gebrauchsleihe- und Subventionsvertrag mit Leistungskomponente 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2022,

gestützt auf den Bericht der Bildungskommission,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 2, Art. 29 Abs. 1 lit. b, Art. 58 Abs. 1, Art. 68 lit. b Ziff. 2 und Art. 69 lit. b Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

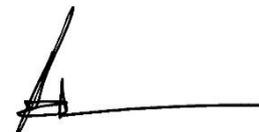
- I. Für den Abschluss des Gebrauchsleihe- und Subventionsvertrages mit dem Verein Südpol wird ein Sonderkredit von Fr. 4'776'109.60 bewilligt.
- II. Der Stadtrat wird ermächtigt, den Vertrag für die Subventionsperiode vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2022 zu unterzeichnen.
- III. Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 21. März 2019

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern



Daniel Furrer
Ratspräsident



Dr. Urs Achermann
Stadtschreiber



Protokollbemerkungen des Grossen Stadtrates

Zu B+A 4/2019 Verein Südpol: Gebrauchsleihe- und Subventionsvertrag mit Leistungskomponente;
1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2022

Die **Protokollbemerkung 1** zu Kapitel 5.1 «Erläuterungen zum Vertrag» auf Seite 11 f. lautet:
«Der Verein Südpol und die Bildungsdirektion präsentieren persönlich der Bildungskommission jährlich ein Reporting auf der Basis der Balanced Scorecard.»

Mit der **Protokollbemerkung 2** zum Anhang 11.4 «Organisation und Prozesse» auf Seite 26 wird die Aufzählung wie folgt ergänzt:
«Stärkere Einbindung des Vereins»

Anhang

Gebrauchslleihe- und Subventionsvertrag mit Leistungskomponente

zwischen

Verein Südpol Luzern (Entlehner), vertreten durch Marc Schwegler, Präsident, und Samuel Konrad, Arsenalstrasse 28, 6010 Kriens (nachstehend Verein Südpol genannt*),

und

Stadt Luzern (Verleiherin), vertreten durch das Offizium, Stadtpräsident Beat Züsli und Stadtschreiber Urs Achermann, Hirschengraben 17, 6002 Luzern (nachstehend Stadt Luzern genannt).

* Der Verein Südpol führt den Kulturbetrieb Südpol an der Arsenalstrasse in Kriens, im Folgenden Kulturbetrieb Südpol genannt.

Präambel

Am 28. Mai 2008 wurde zwischen dem Verein Südpol und der Stadt Luzern aufgrund eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens ein Gebrauchslleihe- und Subventionsvertrag mit Leistungskomponente über die Nutzung von Räumlichkeiten der Liegenschaft an der Arsenalstrasse 28, 6010 Kriens, abgeschlossen. In der Folgezeit wurden die Verträge jeweils verlängert.

Mit B+A 36/2015 vom 2. Dezember 2015 schliesslich wurden Gebrauchslleihe und Subventionsvereinbarung bis Ende 2018 abgeschlossen.

Der Vertrag beinhaltet zwei Bestandteile: Gebrauchslleihe und Subventionsvereinbarung, die zeitlich und inhaltlich aneinandergelkoppelt sind.

Rahmenbedingungen

- § 1 Abs.1 Kulturförderungsgesetz des Kantons Luzern vom 13. September 1994 (SRL Nr. 402): Kanton und Gemeinden sind zuständig für die Förderung des kulturellen Lebens zu Stadt und Land.
- Bericht und Antrag 1/2014 vom 5. Februar 2014 der Stadt Luzern (Kultur-Agenda 2020) und Bericht und Antrag 4/2019 vom 16. Januar 2019: Die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Luzerner Kulturbetrieben, die Jahresbeiträge erhalten, und der Stadt Luzern werden mittels Leistungsvereinbarungen geregelt.
- Aktionsplan Luftreinhaltung und Klimaschutz (StB 821 vom 10. September 2008) sowie die Aktennotiz vom 3. November 2011 der Direktion Umwelt, Verkehr und Sicherheit in Absprache mit der Dienstabteilung Kultur und Sport: «Hohen Anteil öffentlicher Verkehr bei Veranstaltungen sicherstellen».

I. Gebrauchsleihe

1. Vertragsgegenstand

Die Liegenschaft an der Arsenalstrasse 28, 6010 Kriens, Grundstück 5878, ist im gemeinschaftlichen Eigentum der Stadt Luzern und des Luzerner Theaters. Neben den gemeinschaftlichen Bereichen gibt es vier Sonderrechte. Im Stockwerkeigentum der Stadt Luzern sind das «Sonderrecht Südpol» (GB 12660), das «Sonderrecht Musikschule» (GB 12661) und das «Sonderrecht Wohnung Hauswart» (GB 12662). Das «Sonderrecht Theater» (GB 12659) gehört dem Luzerner Theater.

Die Verleiherin überlässt dem Entlehner unentgeltlich die auf den beiliegenden Grundrissplänen (Anhang 2) farblich markierten Räumlichkeiten und Anlagen im «Sonderrecht Südpol». Der Bereich des «Sonderrechts Südpol» besteht aus:

Untergeschoss	Bar mit kleiner Bühne Erschliessung/Treppenhäuser UG Garderoben, Toiletten Lagerräume Disporaum UG
Erdgeschoss	Veranstaltungshalle mit Zuschauertribüne Bühnennebenräume, Probensaal 1 und 2, Foyer, Shedhalle, Cafeteria, Küche Toiletten EG, Putzraum Anlieferung West EG, Tageslager, Werkstatt EG Treppenhaus/Erschliessung EG Terrasse Allmend
Zwischengeschoss	Garderoben Büros, Archiv, Dimmerraum, Disporaum
Aussenraum	

Weiter gibt die Verleiherin dem Entlehner das Nutzungsrecht an den gemeinschaftlichen Bereichen bestehend aus:

Untergeschoss	Zentrale Anlieferung Heizungs-/Lüftungszentrale Fluchttreppenhaus
Erdgeschoss	Eingangshalleverbindungskorridore WC-Anlagen Foyer und Lift Fluchttreppenhaus
Aussenraum	Dach Ganze Umgebung

Über die Bauteile, das Mobiliar und die Betriebseinrichtungen des Gebrauchsleiheobjektes bestehen Inventarlisten, die über die Eigentumsverhältnisse Auskunft geben. Diese werden bei Änderungen von den Vertragsparteien laufend ergänzt und regelmässig überprüft.

2. Vertragszweck

Die durch diesen Gebrauchsleihevertrag dem Entlehner überlassenen Räumlichkeiten dienen dem Betrieb eines öffentlich zugänglichen Kulturbetriebes gemäss den Ausführungen in der Subventionsvereinbarung unter Ziffer II dieses Vertrages.

Vorbehalten bleiben erforderliche Bewilligungen der zuständigen Behörden, welche durch den Entlehner, in Absprache mit der Verleiherin, auf eigene Kosten einzuholen sind.

Jede Änderung dieses Nutzungszwecks ist nur nach Absprache und schriftlicher Bewilligung durch die Verleiherin zulässig. Eine Unterleihe oder Untervermietung des Leihobjektes ist im Rahmen der in der Subventionsvereinbarung unter Ziffer II dieses Vertrages festgelegten Bedingungen möglich. Es benötigt die schriftliche Einwilligung der Verleiherin.

Für Veranstaltungen und Anlässe, die nicht den vorerwähnten Nutzungszwecken entsprechen, hat sich der Entlehner in jedem Falle vorgängig mit der Verleiherin abzusprechen bzw. eine Genehmigung einzuholen. Vorbehalten bleiben alle notwendigen öffentlich-rechtlichen Bewilligungen.

Der Entlehner bietet Gastronomieleistungen an als Ergänzung zum Kulturbetrieb. Die Gastronomieleistungen werden nach möglichst ökologischen und sozialen Prinzipien geführt. Der Entlehner ist beim kantonalen Amt für Gastgewerbe für die Bewilligung besorgt. Die Verleiherin verpflichtet sich, bei der Nutzung ihrer eigenen Räumlichkeiten auf die Etablierung eines Konkurrenzangebotes Gastronomiebereich zu verzichten. Gleichzeitig wirkt sie auf Ebene Stockwerkeigentümerschaft (STWEG) darauf hin, dass auch bei den weiteren Partnern Südpol auf Konkurrenzangebote verzichtet wird.

3. Nutzungsbestimmungen

Massgebend und verbindlich für die Nutzung des Gebrauchsleiheobjektes sind:

- das Brandschutzkonzept mit den Vorgaben der Gebäudeversicherung (siehe Anhang 3);
- die Hausordnung (siehe Anhang 6).

Im Betrieb sind entsprechend den einschlägigen Vorschriften durch den Entlehner die notwendigen Kontakte mit den entsprechenden Stellen herzustellen sowie Genehmigungen auf Kosten des Entlehners einzuholen.

In den Räumlichkeiten sind die gesetzlichen Bestimmungen und Normen (SUVA-Richtlinien) einzuhalten, insbesondere in den Bereichen Schallemissionen (Lautstärke von Darbietungen), Umweltschutz und Arbeitssicherheit. Spezielle Weisungen des Umweltschutzes bleiben vorbehalten.

Die höchstzulässige Personenzahl für jeden Veranstaltungsraum ist einzuhalten. Bei Parallelveranstaltungen mit grosser Personenbelegung sind in jedem Fall die konkreten Dispositive mit der entsprechenden Behördenstelle abzusprechen.

Bei Veranstaltungen muss darauf hingewiesen werden, dass für Besuchende keine Autoparkplätze vorhanden sind. In den Veranstaltungshinweisen ist die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln zu empfehlen. Zukünftig werden die Parkplätze im Aussenbereich des Südpols im Rahmen eines Parkierungskonzeptes bewirtschaftet.

Der Entlehner ist bei allen Veranstaltungen im und um das Gebrauchsleiheobjekt für die Ordnung und den reibungslosen Ablauf verantwortlich. Die Betriebsleitung bestimmt für deren Gewährleistung eine verantwortliche Person. Auf die Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen. Dies gilt insbesondere für die Nachtruhe nach den ortsüblichen Bestimmungen. Die Veranstalter wie auch die Besucher sind entsprechend zu orientieren.

4. Bauliche Veränderungen und Änderungen an Einrichtungen

Bauliche Veränderungen an den zur Verfügung gestellten Gebäulichkeiten und Anlagen sowie das Anbringen von aussen sichtbaren Reklamen und Beschriftungen jeder Art durch den Entleiher bedürfen in jedem Fall (mit oder ohne Baubewilligung) der vorgängigen schriftlichen Genehmigung durch die Verleiherin bzw. die STWEG. Sofern nicht vorgängig schriftlich eine anderweitige Absprache erfolgt ist, übernimmt der Entleiher die Bauherrschaft und trägt die Kosten. Vorbehalten bleiben in jedem Falle die notwendigen Baubewilligungen.

Änderungen, welche der Zweckbestimmung des Gebäudes zuwiderlaufen, sind nicht erlaubt. Einrichtungen und Installationen, die der Personensicherheit dienen, dürfen weder entfernt noch verändert werden. Alle Notausgänge sind dauernd frei zu halten. Deren Zugänglichkeit und Funktionstüchtigkeit sind durch den Entleiher sicherzustellen. Die Zufahrt von Feuerwehr und Rettungskräften ist jederzeit zu gewährleisten.

Der Entleiher verpflichtet sich, in und um das Leihobjekt allfällig notwendige Verlegungen von Leitungen, Kanälen und dgl. durch die Verleiherin oder deren Beauftragte zu dulden. Er verzichtet zum Voraus auf die Geltendmachung jeglicher Schadenersatzforderungen für Inkonvenienzen, die aus Bauarbeiten irgendwelcher Art, welche die Verleiherin verursacht, hervorgehen können. Auf die Interessen des Entleihers ist dabei in jedem Falle Rücksicht zu nehmen.

Im Rahmen eines angepassten Erschliessungskonzeptes wird der Eingang Seite Allmend wichtiger und erhält eine größere Frequentierung. Dazu erfolgt eine Anpassung des Einganges und der Einbau eines Windfangs.

Im Jahr 2020 wird die Umgebung Seite Allmend neugestaltet. Die Gestaltung erfolgt durch die STWEG in Absprache mit den Nutzenden.

5. Unterhalt und Betrieb der Anlage

Der Entleiher hat das Leihobjekt sowie die darin installierten Einrichtungen während der gesamten Vertragsdauer bestimmungsgemäss zu nutzen und in einwandfreiem Zustand zu erhalten und zu unterhalten.

Dabei ist der Entleiher vollumfänglich dafür verantwortlich, dass seine Betriebstätigkeit und seine Raumnutzung jederzeit den behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen, wie beispielsweise feuerpolizeilichen und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, entsprechen.

5.1. Unterhalt

Der Unterhalt ist in einem Schnittstellenpapier (Anhang 5) geregelt, welches integrierender Bestandteil dieses Gebrauchsleihevertrages ist.

Die Verleiherin und der Entleiher treffen sich jährlich für einen gemeinsamen von der Verleiherin organisierten Rundgang durch die Liegenschaft. Bei diesem Rundgang wird der Zustand der Anlage, die Erledigung der Servicearbeiten sowie ein allfälliger Handlungsbedarf aufgenommen und die Verantwortlichkeiten festgelegt. Von der Verleiherin werden Vertreter/innen der Dienstabteilungen Immobilien sowie Kultur und Sport (Infrastruktur) teilnehmen.

Der kleine Unterhalt im gemeinschaftlichen Bereich und in den Sondernutzungen wird über die Betriebskostenabrechnung der Stockwerkeigentümerschaft abgerechnet. Dazu leisten die Stockwerkei-

gentümer Akontozahlungen. Die anfallenden Kosten für die «Sondernutzung Südpol» werden auf Grundlage der Betriebskostenabrechnung von der Verleiherin dem Entlehner in Rechnung gestellt. Zulasten des Entlehners gehen in jedem Fall der Unterhalt und der Ersatz der mobilen und fixen Einrichtungen in den Bereichen Eventtechnik, Gastronomie und Administration, welche ausschliesslich durch ihn genutzt werden. Dazu bildet der Entlehner Rückstellungen (vgl. Ziff II, Punkt 13). Weiter gehen zulasten des Entlehners der Unterhalt und der Ersatz von Einrichtungen und Bauteilen, welche sich in seinem Eigentum befinden.

Für den Ersatz und die Instandsetzung der Bereiche im gemeinschaftlichen Eigentum unterhalten die Stadt Luzern und das Luzerner Theater als Eigentümerinnen einen Erneuerungsfonds. Für die Deckung von auftretenden Mängeln und Schäden im gesamten Aussenbereich wurde eine Versicherung im Rahmen der STWEG abgeschlossen.

Der Bereich des «Sonderrechts Südpol» befindet sich im Eigentum der Stadt Luzern und unterliegt somit den städtischen Budgetprozessen. Für den ordentlichen Unterhalt (insbesondere sicherheitsrelevante Arbeiten) steht jährlich ein Budget seitens der Stadt, vertreten durch die Dienstabteilung Immobilien, zur Verfügung (Voranschlag 2018 = Fr. 10'000.–). Darüber hinaus ist der ordentliche Unterhalt Sache des Entlehners. Der Umfang richtet sich nach den finanziellen Möglichkeiten des Entlehners.

Für den ausserordentlichen Unterhalt und für Investitionsprojekte können Budgetanträge eingereicht werden, über die im Budgetprozess der Stadt Luzern entschieden wird.

Reparaturen oder andere Mängel, die durch mutwillige Sachbeschädigungen, die im Rahmen des öffentlichen Kulturbetriebes durch Besuchende des Südpols verursacht werden, gehen in jedem Fall zulasten des Entlehners, unabhängig von anderen Abmachungen in diesem Vertrag, Schadenshöhe oder Eigentumsverhältnissen.

Der Entlehner hat auftretende Mängel oder Schäden im Innen- und Aussenbereich des Gebrauchsleihobjektes, deren Behebung der Verleiherin obliegen, unter Schadenersatzfolge im Unterlassungsfalle sofort der Verleiherin zu melden. Im Notfall (z. B. bei Wasserschäden) ist der Entlehner verpflichtet, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit Schäden vermieden oder verringert werden können.

5.2. Reinigung, Service- und Wartungsarbeiten

Pflege und Wartung der Mobilien obliegen dem Entlehner.

An Maschinen und Geräten, die im Eigentum der Verleiherin stehen und ausschliesslich durch den Entlehner genutzt werden, hat der Entlehner einen jährlichen Service durchzuführen. Dieser Service kann auch durch einen Mitarbeiter des Südpols vorgenommen werden. Vorausgesetzt ist eine fachgemäss ausgeführte und den einschlägigen Normen entsprechende Arbeit, die durch eine qualifizierte Person vorgenommen wird.

Der Entlehner hat nach Absprache mit der Verleiherin die notwendigen Serviceverträge abzuschliessen.

Die Finanzierung der Serviceverträge im Bereich der «Sondernutzung Südpol» obliegt dem Entlehner.

Die Wartung und Pflege der Maschinen, Mobilien und Geräte im Eigentum der STWEG sowie die Reinigung der gemeinsamen Bereiche erfolgen durch den Südpol Luzern im Auftrag der STWEG. Die diesbezüglichen Leistungen werden separat zwischen dem Entlehner und der STWEG vertraglich geregelt. Die sachgemässe Wartung der haus- und betriebstechnischen Einrichtungen ist Sache des Entlehners (Filterersatz, Leuchtmittel usw.). Die Finanzierung ist in der Zusammenstellung der Betriebskosten der STWEG geregelt.

5.3. Betriebs-, Heiz- und Nebenkosten

Die anfallenden Heiz- und Nebenkosten wie Strom- und Wasserbezug, Abwassergebühr, KVA-Grundgebühr, Hauswartung, Reinigung, Verwaltung usw. werden vollumfänglich durch den Entlehner getragen. Zur Deckung der indirekten Nebenkosten gemäss Anhang 4 (Übersicht Verteilung Betriebskosten) entrichtet der Entlehner eine monatliche Akontozahlung an die Verleiherin.

Bezüglich der Heiz- und Nebenkosten erstellt der Treuhänder der STWG im Auftrag der Verleiherin und des Luzerner Theaters (STWEG) jeweils per Stichtag 31. Dezember eines jeden Jahres eine Abrechnung. Die Differenz zwischen den Akontozahlungen und den effektiven Kosten wird im Folgejahr entsprechend ausbezahlt bzw. in Rechnung gestellt.

Die anfallenden Betriebskosten wie Versicherungen (exkl. Gebäudeversicherung und Werkeigentümerhaftpflicht), Hauswartung, Reinigungskosten, Telefon, Radio- und TV-Anschlüsse (sofern vorhanden), Ersatz von Beleuchtungskörpern usw. gehen vollumfänglich zulasten des Entlehners.

5.4. Ausblick Entwicklung der Liegenschaft

Auf dem Areal Südpol in Kriens/Luzern entwickelt sich seit 2008 ein künstlerisch-kultureller Cluster. Die städtische Musikschule, das Probenhaus des Luzerner Theaters und das Kulturzentrum Südpol arbeiten seit Beginn unter dem gleichen Dach. Derzeit entstehen auf dem Areal die neue Hochschule Luzern Musik und das Probenhaus des Luzerner Sinfonieorchesters.

Vertretende des Luzerner Theaters, der Musikschule der Stadt Luzern, der Musikhochschule, des Luzerner Sinfonieorchesters und des Vereins Südpol sind seit einigen Jahren zur Interessengemeinschaft Campus zusammengeschlossen, welche eine betrieblich-organisatorische Koordination zum Ziel hat.

Die Vertragsdauer des vorliegenden Vertrags ist geprägt von der Erarbeitung der betrieblichen Schnittstellen. Dieser Vertrag enthält keine spezifischen Beiträge für allfällige Leistungen des Vereines Südpol im Zusammenhang mit dem Campus Südpol. Entsprechende Vereinbarungen sind separat auszuhandeln und abzugelten.

Allfällige Auswirkungen der endgültigen Gestaltung des Campus und dessen betriebliche Organisation werden – soweit für den Kulturbetrieb Südpol von Bedeutung – im zukünftigen Vertrag ab 1. Januar 2022 berücksichtigt.

6. Zutrittsrechte

Der Entlehner ist für das Schliessmanagement (Schlüssel, Zutrittsberechtigungen usw.) verantwortlich.

Im Zusammenhang mit Instandsetzungsarbeiten und Kontrollgängen muss der Stadt Luzern jederzeit gegen Voranmeldung der Zutritt zu allen Räumlichkeiten der Liegenschaft gewährt werden.

7. Betriebsorganisation

- Der Verein Südpol ist Vertragspartner der Stadt und ist verantwortlich für sämtliche strategischen und operativen Aspekte des Kulturbetriebs Südpol.
- Die Betriebsorganisation ist Sache des Vereines Südpol. Dazu gehören die Verantwortung als Arbeitgeber und sämtliche Verantwortlichkeiten (Versicherungen usw.), welche im Rahmen des Kulturbetriebes anfallen.

- Der Verein Südpol ist verpflichtet, die operative Verantwortung für die Betriebsführung mittels Organigramm, Arbeitsverträgen und Stellenprofilen zu delegieren, soweit er diese nicht selber übernimmt.
- Der Verein Südpol erlässt auf der Basis des Leistungsauftrages ein Betriebskonzept, welches die wesentlichen Elemente für die Ausrichtung und Führung des Betriebes umschreibt.
- Die Einholung allfälliger Bewilligungen für den Betrieb sowie die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften liegt in der Verantwortung des Vereins Südpol.

8. Aussenflächen

Die Aussenflächen und Velounterstände sind durch den Entlehner nach Veranstaltungen regelmässig zu reinigen. Es ist dafür zu sorgen, dass die Umgebung einen gepflegten Eindruck hinterlässt.

9. Versicherung/Haftung

Die Versicherungen für die Werkeigentümerhaftung und die Gebäudeversicherung werden für die zur Verfügung gestellten Anlagen von der Verleiherin als Eigentümerin übernommen. Bei wertvermehrenden Investitionen ist die Gebäudeversicherung entsprechend anzupassen.

Der Entlehner hat auf eigene Kosten für das ihm gehörende Mobiliar und die Benützung des Gebrauchslieheobjektes je eine ausreichende Sach- (Risiken Einbruchdiebstahl, Feuer und Wasserschaden) sowie eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschliessen. Er hat die Verleiherin für Schadenersatzforderungen, welche sich aus dem Betrieb des Gebrauchslieheobjektes ergeben, schadlos zu halten.

In Anlehnung an die geltenden feuerpolizeilichen Vorschriften ist ein Sicherheitskonzept umzusetzen. Die Sicherheit sämtlicher anwesenden Personen muss jederzeit vollumfänglich gewährleistet sein.

Rechtsstreite mit Dritten, die im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Benützung des Leihobjektes entstehen sollten, sind vom Entlehner auf eigene Kosten zu führen.

II. Subventionsvereinbarung mit Leistungskomponente

Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der vorgenannten Partner in Bezug auf die zu erbringenden kulturellen Leistungen einerseits und deren finanzielle Abgeltung andererseits.

10. Leistungsauftrag

Der Verein Südpol betreibt im Auftrag der Stadt Luzern den öffentlich zugänglichen Kulturbetrieb Südpol in der städtischen Liegenschaft an der Arsenalstrasse in Kriens und fördert damit professionelles Kulturschaffen in den Sparten Musik, Theater, Tanz, Performance und in den entsprechenden Mischformen.

Produktionen/Veranstaltungen

- In der Zentralschweiz übernimmt der Kulturbetrieb Südpol eine Hauptrolle als Produktionsort und Veranstalter für Theater, Tanz und Musik, für Performance und die entsprechenden Mischformen (Performing Arts), insbesondere der freien professionellen Szene. Er setzt dabei auf die Pflege und den Erhalt von Netzwerken, Kollaborationen und Partnerschaften.
- Zu den Hauptaktivitäten im Rahmen des Kulturbetriebes gehören eigene Anlässe (Eigenproduktionen, Kollaborationen, Partnerschaften, Veranstaltungshilfen und andere Zusammenarbeitsformen), Co-Produktionen in allen Sparten und Gastspiele. Dazu gehört die Unterstützung von Künstlerinnen und Künstlern im gesamten Produktionsprozess; von der Konzeptionierung, der technischen und künstlerischen Begleitung bis hin zur Vermarktung. Der Kulturbetrieb Südpol pflegt ein nationales Netzwerk, das den hier produzierenden Akteuren zugutekommt.
- Für Produktionen regionaler Künstlerinnen und Künstler bietet der Kulturbetrieb geeignete Rahmen- bzw. Produktionsbedingungen und garantiert Veranstaltenden, Produzierenden und Publikum einen guten und erschwinglichen Zugang zu Programmation und Programm.
- Der Kulturbetrieb Südpol bietet sein Veranstaltungs-Know-how professionellen Veranstaltern an, um Veranstaltungen grösserer Dimensionen als zuverlässiger Partner zu unterstützen.
- Der Kulturbetrieb Südpol versucht die Zusammenarbeit mit Laien (Produktionen und Veranstaltungen) nach Möglichkeit einzubinden.
- Programmierung und Ausrichtung des Kulturbetriebs Südpol sind Teil der Kunstfreiheit, die dem Verein Südpol zusteht.

Publikum

Die Veranstaltungen des Kulturbetriebes Südpol werden so konzipiert und geplant, dass sie ein möglichst gemischtes und breites Publikum erreichen. Nischenveranstaltungen und grössere Events ergänzen sich sinnvoll.

Begegnungsort

Der Kulturbetrieb Südpol versteht sich, im Rahmen seiner Möglichkeiten, als Teil des Campus Südpol und Begegnungsort für die verschiedenen Partner auf dem Campus (Hochschule Luzern – Musik, Musikschule Luzern, Luzerner Theater, Luzerner Sinfonieorchester und Weitere).

Gastronomie und Vermietungen

- Zur Ergänzung zu den Kulturveranstaltungen bietet der Kulturbetrieb Südpol Gastronomieleistungen an. Die Gastronomie ergänzt und umrahmt die Kulturveranstaltungen. Sie bietet ansprechende Rahmenbedingungen als Treffpunkt für Kulturschaffende und Publikum. Die Gastronomieleistungen sind selbsttragend und leisten einen Beitrag zur Querfinanzierung der Kulturveranstaltungen.
- Vermietungen sollen möglich sein, jedoch ohne den Kulturbetrieb zu beeinträchtigen oder infrage zu stellen.

Öffnungszeiten/Betriebszeiten

- Der Kulturbetrieb Südpol organisiert regelmässig ein öffentlich zugängliches Kulturangebot, vornehmlich abends und an den Wochenenden.
- Der Betrieb bleibt i.d.R. pro Jahr maximal fünf bis sechs Wochen durchgehend geschlossen.

Öffentlicher Verkehr

Der Kulturbetrieb Südpol weist in seinen Werbemitteln prioritär auf die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel hin. Wo sinnvoll und möglich bemüht sich der Kulturbetrieb Südpol, Veranstaltungs- und/oder Spezialbillette des öffentlichen Verkehrs anzubieten. Hierzu ist der Verkehrsverbund Luzern beizuziehen.

11. Leistungsziele (Balanced Scorecard, BSC)

Leistungsziele stellen die qualitativen und quantitativen Punkte dar, welche bei einer Evaluation beurteilt/gemessen werden. Die nachstehenden Leistungsziele gemäss BSC unterstützen den Hauptauftrag.

11.1. Finanzen

- Ausgeglichene Betriebsrechnung
- Eigenfinanzierungsgrad: mindestens 40 %
- Gastronomie: mindestens kostendeckend
- Transparenter Nachweis der Mittel für Co-Produktionen mit der lokalen/regionalen freien Szene

11.2. Besuchende, Veranstaltungen, künstlerisches Niveau

- Möglichst breites und gemischtes Publikum: Nischenveranstaltungen und grössere Events ergänzen sich sinnvoll.
- Erreicht möglichst viele und immer auch neue Publikumskreise.
- Präsentiert einen Mix aus Gastspielen und eigenen Anlässen (Eigenproduktionen, Kollaborationen, Partnerschaften, Veranstaltungshilfen und andere Zusammenarbeitsformen) sowie Co-Produktionen in allen Sparten.
- Öffnungszeiten: regelmässig öffentlich zugängliches Kulturangebot (i.d.R. abends und an den Wochenenden)
- Ansprache der lokalen freien Kulturszene (Publikum und Produzierende) in den Richtungen Musik, Tanz und Theater, Performance und den entsprechenden Mischformen (Performing Arts)
- Besucherzahl (Veranstaltungen – ohne Mittagsbistro: 45'000/Jahr)
- Anwendung transparenter Kriterien für Co-Produktionen
- Zwölf Co-Produktionen in allen Sparten. Es wird angestrebt rund die Hälfte als Tourneeproduktion im nationalen Netzwerk aufzuführen.

11.3. Mitarbeitende und Potenziale

- Beschäftigt qualifizierte Mitarbeitende im künstlerischen, technischen und administrativen Bereich.
- Arbeitet mit anderen Institutionen zusammen.

11.4. Organisation und Prozesse

- Erlass, Umsetzung und laufende Weiterentwicklung Betriebskonzept
- Organigramm, Arbeitsverträge und Stellenprofile
- Führung Gastronomiebetrieb zur Unterstützung des Kulturbetriebes

12. Definitionen/Zielgrössen

Produktion/Co-Produktionen

Eine Produktion ist zu 100 % vom Kulturbetrieb Südpol finanziert und kuratiert.

Unter einer Co-Produktion wird die Zusammenarbeit zwischen einem Produzenten (Compagnie) und einem professionellen Haus (Co-Produzent) verstanden. Der Co-Produzent beteiligt sich an der Zusammenarbeit sowohl **finanziell, strukturell** als auch **ideell**. Alle drei Kriterien müssen erfüllt sein.

- **Finanzielle Beteiligung:** Eine finanzielle Beteiligung des Co-Produzenten.
- **Strukturelle Beteiligung:** Als strukturelle Beteiligung gelten Erlass Miete Proberaum, Übernahme oder Unterstützung Pressearbeit, Übernahme Back-Office- oder Projektleitungsarbeiten, technische Betreuung und Beratung, dramaturgische Betreuung usw.
- **Ideelle Beteiligung:** Der Co-Produzent begleitet den Entwicklungsprozess einer Produktion von Anfang an. Er ist in die verschiedenen Phasen des Prozesses integriert und vermittelt die Produktion nach Möglichkeit in das CH-Netzwerk.

Besuchende

Als Besuchende gelten alle Personen, die eine Aufführung, ein Konzert bzw. eine Veranstaltung des Leistungsempfängers besuchen, unabhängig davon, in welchen Räumlichkeiten oder Örtlichkeiten diese stattfindet. Personen mit Frei-/Gratiskarten werden mitgezählt, solange sich die Vergabe von Frei-/Gratiskarten im branchenüblichen Rahmen hält. Besuchende von geschlossenen Veranstaltungen (ohne freien Verkauf) werden mitgezählt.

Auslastungsgrad

Der Auslastungsgrad wird ermittelt, indem die effektive Anzahl Besucherinnen und Besucher der mitgezählten Veranstaltungen durch die Anzahl der an den gleichen Veranstaltungen maximal zur Verfügung stehenden Plätze geteilt wird. Lässt sich die maximale Platzzahl nicht ermitteln (z. B. mit Stehplätzen), dann wird eine Annahme getroffen.

Eigenfinanzierungsgrad

Der Eigenfinanzierungsgrad wird berechnet durch Division der Eigenleistungen mit dem Gesamtaufwand (Erfolgsrechnung). Zu den Eigenleistungen zählen Eintrittsgelder, Beiträge von Sponsoren und Mäzenen, Produktionsbeiträge, regelmässige oder einmalige Beiträge oder Spenden von Stiftungen, Vereinen oder Privaten, Geschenke, Erträge aus Nebenleistungen, die mit den Kernleistungen verbunden sind (z. B. Programmverkauf, CD-Verkäufe), Mitgliederbeiträge sowie Finanzerträge. Durchlaufende Beiträge, wie insbesondere die Billettsteuer, stellen keine Eigenleistungen dar. Sie sind als Ertragsminderung auszuweisen. Rückerstattungen von Versicherungen und ähnliche Positionen stellen keine Erträge dar und sind daher als Aufwandminderung auszuweisen. Beiträge der Stadt Luzern sind nicht Bestandteil der Eigenleistungen, auch dann nicht, wenn sie über die vertraglich vereinbarten Subventionen hinausgehen und/oder zulasten von Fonds oder ähnlichen Finanzierungsfässen ausgerichtet werden. Allfällige interne Verrechnungen dürfen weder als Ertrag noch als Aufwand ausgewiesen werden. Ausserordentlicher und aperiodischer Aufwand und Ertrag werden bei der Berechnung der Zielgrösse nicht berücksichtigt.

13. Leistungen der Stadt Luzern

13.1. Finanzielle Leistung

Zur Abgeltung des mit der Erfüllung dieses Leistungsauftrages verbundenen Aufwandes leistet die Stadt Luzern ab 2019 folgende Beiträge:

- Fr. 755'300.– zulasten Erfolgsrechnung. Dieser Beitrag wird jedes Jahr der Teuerung angepasst, auf der Basis des 2018 ausbezahlten Beitrages. Massgebend ist jeweils der Stand des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK, Dezember 2015 = 100);
- Fr. 250'000.– zulasten Fonds zur allgemeinen Förderung von Kultur und Sport, Kulturteil.

Der Beitrag wird in vier Tranchen ausbezahlt und kann bei der Stadt Luzern bis spätestens 15. Dezember des jeweiligen laufenden Kalenderjahres abgerufen werden. Nicht eingeforderte Beiträge verfallen am Ende des jeweiligen laufenden Kalenderjahres.

Es gilt der Vorbehalt des Vorliegens eines rechtskräftigen Budgets für die Stadt Luzern für das jeweilige Betragsjahr.

Dieser Vertrag enthält keine spezifischen Beiträge für allfällige Leistungen des Vereines Südpol im Zusammenhang mit dem Campus Südpol. Entsprechende Vereinbarungen sind separat auszuhandeln und abzugelten.

13.2. Zweckbindung der Mittel

Vom Gesamtbetrag von Fr. 1'005'300.– dürfen jährlich max. Fr. 100'000.– in den Erneuerungsfonds eingelegt werden.

Fr. 305'000.– sind für verschiedene Formen der Zusammenarbeit mit und im Interesse der lokalen und regionalen freien Szene einzusetzen, namentlich für Co-Produktionen und dergleichen.

Die Rechnungslegung des Kulturbetriebs Südpols ist so zu gestalten, dass die geforderte Zweckbindung ersichtlich wird. Die Vollkostendeckung der Gastronomie muss nachweisbar sein.

14. Berichterstattung, Controlling und Evaluation

- Die Berichterstattung erfolgt gemäss § 30f. Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG; SRL Nr. 160) vom 20. Juni 2016.
- Der Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und der Bericht der Kontrollstelle sind nach Verabschiedung durch die zuständigen Organe der Stadt Luzern einzureichen.
- Die Stadt Luzern verfolgt jährlich den Geschäftsverlauf des Leistungsempfängers mit einem Reporting auf der Grundlage der BSC.
- Alljährlich nach Rechnungslegung des Leistungsempfängers findet ein Evaluationsgespräch statt, welches schriftlich festgehalten wird.

15. Sanktionen

Werden die vereinbarten Ziele und die festgelegten Zielgrössen nicht erreicht und sind keine Anstrengungen der Leistungsempfängerin feststellbar, diese zu erreichen, kann die Stadt Luzern dem Leistungsempfänger geeignete Massnahmen beschliessen und Auflagen formulieren.

Führen diese Massnahmen und Auflagen nicht dazu, die Zielerreichung innert Jahresfrist positiv zu beeinflussen, oder werden sie nicht befolgt, ist dies bei den Verhandlungen über eine mögliche Weiterführung zu berücksichtigen.

III. Gemeinsame Bestimmungen

16. Geltungsdauer, Auflösung, Anpassung

16.1. Geltungsdauer

Der Gebrauchsleihevertrag mit Subventionsvereinbarung wird für vier Jahre vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen. Er tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Für beide Parteien besteht die Option einer Verlängerung der Vertragsdauer zu denselben Konditionen. Die Parteien nehmen 2021 bezüglich der Inanspruchnahme der Verlängerungsoption miteinander Kontakt auf.

16.2. Kündigung

Der Vertrag kann vom Entlehner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten gekündigt werden. Ist der Entlehner aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen nicht mehr in der Lage, im Gebrauchsleiheobjekt die vereinbarte Nutzung zu gewährleisten, kann die Verleiherin den vorliegenden Vertrag nach erfolgter schriftlicher Abmahnung einseitig unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Frist auf Ende eines jeden Monats kündigen. Dabei schuldet sie dem Entlehner keinerlei Entschädigung. Bei Beendigung der Gebrauchsleihe hat der Entlehner der Verleiherin die Leihobjekte einwandfrei geräumt und gereinigt zurückzugeben. Die fest montierten und mobilen Betriebseinrichtungen, welche im Eigentum der Verleiherin sind, hat der Entlehner ordnungsgemäss und in einwandfreiem Zustand an die Verleiherin zurückzugeben.

16.3. Änderungen und Ergänzungen

Die Parteien können die Vereinbarung jederzeit einvernehmlich ändern. Sie halten die Änderungen und/oder Ergänzungen schriftlich fest. Änderungen des Vertrages – auch solche, die sich aus Beschlüssen der STWEG ergeben sollten – bedürfen der Zustimmung beider Parteien und der Schriftform. Veränderungen aufgrund von Gesetzesänderungen bleiben vorbehalten.

17. Schlussbestimmungen

Im Übrigen gelten für den vorliegenden Vertrag die gesetzlichen Bestimmungen über die Leihe (Art. 305 ff. OR).

Der vorliegende Gebrauchsleihe- und Subventionsvertrag wird vierfach ausgefertigt, zwei Exemplare für die Verleiherin und zwei Exemplare für den Entlehner.

Folgende Anhänge bilden integrierende Bestandteile des vorliegenden Gebrauchsleihevertrages:

- Anhang 1: Umgebungsplan
- Anhang 2: Gebäudepläne Stockwerkeigentümer
- Anhang 3: Brandschutzkonzept
- Anhang 4: Übersicht Verteilung Betriebskosten
- Anhang 5: Schnittstellenpapier
- Anhang 6: Hausordnung

Der Entlehner verpflichtet sich, die Verleiherin stets über allfällige Änderungen in den integrierenden Bestandteilen des vorliegenden Vertrages zu informieren und ihr unaufgefordert eine aktuelle Version der Dokumente zukommen zu lassen.

Die Parteien erklären sich bereit, allfällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag einvernehmlich beizulegen. Ist im bilateralen Gespräch keine gütliche Lösung auf dem Verhandlungsweg zu erzielen, kann jede Partei die Einleitung einer Mediation verlangen. Die Kosten einer Mediation tragen die Parteien zu gleichen Teilen. Sollte in der Mediation nach 60 Tagen keine Lösung gefunden werden, ist jede Partei berechtigt, ein gerichtliches Verfahren einzuleiten.

18. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist die Stadt Luzern.

(B+A 4/2019 vom 16. Januar 2019; Beschluss GrStR vom xx.xx.2019)

Die Vereinbarung wird dreifach ausgefertigt.

Luzern, den.....

Verein Südpol Luzern

.....
Marc Schwegler
Präsident

.....
Samuel Konrad
Mitglied des Vorstandes

Stadt Luzern

.....
Beat Züsli
Stadtpräsident

.....
Dr. Urs Achermann
Stadtschreiber